

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

Place Albert 1^{er}, 13, B – 6530 Thuin (Belgique), tel : +32.71.59.12.38, Internet : <https://www.fci.be>

**Internationale Vollgebrauchsprüfung (InterVGP) für
Dachshunde Prüfungsordnung der FCI**
mit Vergabe der Anwartschaft (CACIT) für das Internationale Arbeitschampionat der
FCI (C.I.T.)



1. Januar 2025

Präambel

Der FCI-Standard Nr. 148 beschreibt den Dachshund, auch Dackel oder Teckel genannt, folgendermaßen:

„Aus Bracken wurden fortlaufend Hunde gezüchtet, die besonders für die Jagd unter der Erde geeignet waren. Aus diesen niederläufigen Hunden kristallisierte sich der Dachshund heraus, der als eine der vielseitigsten Jagdgebrauchshunderassen anerkannt ist. Er zeigt auch ausgezeichnete Leistungen über der Erde, wie im spurlauten Jagen, im Stöbern und auf der Schweißfährte.“

Diese Prüfung, bei der eine Anwartschaft (CACIT) auf den Titel des Internationalen Arbeitschampion der FCI (C.I.T.) vergeben werden kann, soll den breiten Einsatzbereich des Dachshundes im jagdlichen Einsatz dokumentieren. Sein Verhalten, Charakter und sein Wesen soll er während der zweitägigen Prüfung in bestem Licht präsentieren dürfen. Er ist freundlich, weder ängstlich noch aggressiv und mit ausgeglichenem Temperament behaftet. Er ist ein passionierter, ausdauernder, feinnasiger und flinker Jagdhund.

Die InterVGP soll für alle Mitgliedsländer und Vertragspartner der FCI, unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts des Tierschutzgedankens und dessen Gesetzgebung, durchführbar sein.

Ausschreibung

Jedes Mitgliedsland oder Vertragspartner der FCI ist berechtigt, eine InterVGP auszurichten. Ein Landesverband der verantwortlich eine InterVGP ausrichten will, kann damit auch eine seiner Unterorganisationen betrauen. Er hat spätestens 3 Monate vor der Prüfung die FCI-Geschäftsstelle über dessen Absicht zu informieren.

Folgende Punkte sind in der Bewerbung aufzuführen:

- Ort und Datum der Prüfung

Nach Überprüfung der Vorgaben erteilt die FCI-Geschäftsstelle spätestens nach 1 Monat den Landesverband die Bewilligung zur Durchführung InterVGP.

Der Rasse-Landesverband (z.B. DTK) ist für die adäquate Publizierung in den Fachorganen der Mitgliedsländer der FCI-Erdhundekommission verantwortlich. Die InterVGP wird nicht über die Geschäftsstelle der FCI veröffentlicht. Der Antrag einer Bewilligung für die Vergabe der Anwartschaft (CACIT) für den C.I.T. (Champion International de Travail) der FCI ist durch den Rasse-Landesverband bei der zuständigen nationalen Stelle (z.B. VDH) einzuholen.

Der Organisator der Prüfungen ist verpflichtet, Propositionen (Ausschreibung) für die Prüfung auszugeben. Spätestens 3 Monate nach der Prüfung muss der nationale Landesverband (z.B. VDH) den Katalog und die Liste der für das CACIT- und RCACIT vorgeschlagenen Hunde der FCI-Geschäftsstelle zusenden.

Um eine CACIT-Prüfung durchführen zu können, sind mindestens 3 Meldungen erforderlich, die in einem Katalog aufgeführt sein müssen.

Zu dieser Prüfung können sich interessierte Hundeführer direkt bei der Prüfungsleitung anmelden. Die Anmeldung muss nicht über einen Landesverband erfolgen.

Prüfungsordnung (PO) und Haftung

Mit der Meldung zur InterVGP anerkennt der Teilnehmende die vorliegende Prüfungsordnung. Jegliche Haftung des Organisators für verunfallte Hunde, Personen oder andere Schäden, verursacht durch das Prüfungsgeschehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Teilnahme an der Prüfung erklärt sich der Teilnehmende mit dieser Bestimmung einverstanden.

Prüfungsinhalt

Die teilnehmenden Gespanne werden in folgenden fünf Teilbereichen, innerhalb zweier Tage, in folgender Reihenfolge durchgeprüft:

- Arbeit unter der Erde
- Gehorsam
- Stöbern (Stöbern oder Arbeit am Schwarzwildgatter)
- Wasserarbeit
- Arbeit auf der Schweissfährte, SchwPoR/40

Zulassungsbedingungen

Zu dieser Prüfung sind ausschließlich Dachshunde zugelassen. Sie verfügen über eine FCI-Ahnentafel und sind im Zuchtbuch des Landesverbandes, in dem der Eigentümer seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, eingetragen.

Folgende Nachweise sind bei der Meldung zur InterVGP dem Prüfungsleiter, mittels Fotokopien, zu erbringen:

- Ahnentafel (Vorder- und Rückseite)
- Bescheinigung über einen Mindestformwert „sehr gut“ auf einer nationalen CAC-Ausstellung
- Beleg über die Überweisung des Nenngeldes auf das Konto des Veranstalters

Heiße Hündinnen sowie Hunde mit Krankheitsverdacht werden nicht zur Prüfung zugelassen.

Organisation vor Ort

Für alle Belange im Zusammenhang mit der administrativen und technischen Durchführung der InterVGP ist der Dachshund-Klub des jeweiligen Austragungslandes allein zuständig. Das finanzielle Risiko trägt der ausrichtende Dachshund-Klub.

Bei der Schweißprüfung ohne Richterbegleitung sind die Gespanne zur gleichen Uhrzeit am Anschluss der zugelosten Fährte durch einen Richter oder Revierkundigen anzusetzen.

Dieses Vorgehen birgt eine erhebliche Zeitersparnis im Prüfungsablauf.

Richter

- Ein Richter kann keinen Hund richten von dem er Züchter, Besitzer oder Mitbesitzer war, den er abgerichtet oder geführt hat, sofern seit dem Besitzerwechsel oder Abrichtungsauftrag nicht mindestens sechs Monate verstrichen sind, bevor der Richter bei der InterVGP ein Richteramt ausübt. Das gleiche gilt für Hunde, die seinen nächsten Angehörigen oder Lebensgefährten gehören.
- Vor der Prüfung muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung und einer einheitlichen Beurteilung der Arbeiten eine eingehende Richterbesprechung stattfinden.
- Pro Richtergruppe sind maximal sechs Gespanne zugelassen.
- Eine Richtergruppe besteht aus drei Richtern.
- Bei der InterVGP darf in Fachrichtergruppen gerichtet werden.
- Anwärter sind an der InterVGP für ein Ausbildungsmodul zugelassen, können aber nicht einen Richter ersetzen. Sie tragen ihre anfallenden Spesen selbst.

- Pro Richtergruppe ist ein international akkreditierter, ausländischer Leistungsrichter für Dachshunde einzuladen.
- Ausländische Richter sind nur zugelassen aufgrund einer schriftlichen Erlaubnis ihres nationalen Dachverbandes. Diese Erlaubnis muss, auf Antrag des Organisers, rechtzeitig vom Dachverband des veranstaltenden Landes (z.B. VDH) eingeholt werden.
- Zudem darf pro Richtergruppe ein „Gastrichter“ aus anderen Jagdgebrauchshundevereinen eingesetzt werden. Ein „Gastrichter“ darf jedoch nicht als Obmann einer Richtergruppe nominiert werden.
- Richter und Anwärter sind verpflichtet die aktuelle Prüfungsordnung der InterVGP, gegebenenfalls eine akkurate Übersetzung der Prüfungsordnung in ihrer Muttersprache, mit sich zu tragen.
- Für die Einladung der Richter ist der Dachshund-Klub des Austragungslandes zuständig. Für die Spesenentschädigung hat ebenfalls der ausrichtende Dachshund-Klub aufzukommen. Die Spesenansätze richten sich nach den gültigen FCI-Normen, festgehalten im „Ausstellungsreglement der FCI, Rechte der Richter, Ansprüche der Richter zu internationalen FCI-Ausstellungen ausserhalb ihres eigenen Heimatlandes“.

Prüfungsfächer der InterVGP

Am Vorabend der Prüfung wird die Gruppeneinteilung und die Startnummer der Gespanne durch den Prüfungsleiter ausgelost.

a) Schweißprüfung ohne Richterbegleitung (SchwPoR), 40 Stunden Stehzeit

Allgemeines

- Auf Schnee dürfen keine Fährten gelegt werden. Schneit es nach dem Fährtenlegen, so kann die Prüfung durchgeführt werden, sofern der Fährtenverlauf nicht erkennbar ist.

Anforderungen an das Revier

- Das Anlegen einer Schweißfährte in Waldgebieten unter 20 ha Größe ist unzulässig.

Herstellung der Fährten

- Schweißprüfungen ohne Richterbegleitung sollen nur in Revieren mit Schalenwildbeständen durchgeführt werden, damit für jeden auf einer SchwPoR geführten Hund Schwierigkeiten durch Verleitfährten gegeben sind.
- Die Fährten sollen vorwiegend im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind vorhandene Blößen, Schläge und Wiesen.
- Die Mindestlänge der Fährte muss 600 Meter betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf mindestens 200 Meter. Wenn es möglich ist, die einzelnen Fährten müssen durch erkennbare, natürliche Trennlinien so eingegrenzt sein, dass bei ordnungsgemäßer Einweisung des Hundeführers ein Überwechsel auf eine andere Fährte auszuschließen ist.
- Der Fährtenverlauf ist dem natürlichen Krankverhalten des Wildes, jedoch ohne Widergänge, nachzuempfinden.
- Im Gesamtverlauf sind zwei gut mit Schweiss und Schnitthaaren benetzte Wundbetten sowie zwei Haken anzulegen. Haken und Wundbetten müssen nicht kombiniert sein.
- In der Fährte werden fünf Verweiserpunkte sichtbar und gegen Verwehen und Wegtragen durch Füchse gesichert, ausgelegt. Verweiserpunkte sind Stammabschnitte (Holzscheiben) mit ca. 10 cm Durchmesser. Die Verweiserpunkte sind mit der Fährtennummer und der Reihenfolge in Buchstaben a - f zu versehen.

- Die Verweiser sind ohne aufgetragenen Schweiß in der Fährte auszulegen und gegen Verbringen zu sichern. In ca. 20 cm Abstand ist ein Stück Decke (max. 5 cm), mit der selben Verweiser nummer, muss in der Fährte auszubringen und ebenfalls gegen Verbringen zu sichern.
- Die zur Markierung der Wundbetten verwendeten Wildbretteile und Schweiß, sowie bei getupften Fährten eingesetzten Schalen müssen von derselben Wildart stammen.
- Zur Herstellung der Fährten darf nur Rotwild-, Rehwild- oder Damwildschweiß verwendet werden; auf einer Prüfung nur schweiß derselben Wildart. Der schweiß wird vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Die verwendete Schweißart ist in der Ausschreibung der Prüfung bekannt zu geben.
- Auf einer Fährtenlänge von 600 Metern muss ein Viertelliter schweiß von einwandfreier Qualität verwendet werden.
- Die Mindeststehzeit der Fährten beträgt 40 Stunden.
- Am Anschluss ist die Fährtennummer deutlich sichtbar anzubringen. Der Anschluss ist mit schweiß und Schritthaar zu versehen.
- Die Fährten können durch Tropfen oder Tupfen hergestellt werden.
- Fährten dürfen nur vom Anschluss zum Stück (keinesfalls in umgekehrter Reihenfolge) gelegt werden.

Ablauf der Prüfung

- Am gekennzeichneten Ende der Fährte ist eine nasse Decke, nicht unnatürlich versteckt, abzulegen. Der Stückrichter muss unmittelbar nach dem Ablegen der Decke die dort angebrachten Markierungen, mit Ausnahme der Fährtennummer, entfernen.
- Danach hat sich der Stückrichter von der ausgelegten Decke zu entfernen und sich mit Wind so zu verbergen, dass er weder durch den Führer noch vom Hund wahrgenommen werden kann. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.
- Zu leisten ist ausschließlich reine Riemenarbeit.
- Der Führer muss seinem Hund bei der Arbeit am mindestens sechs Meter langen, in ganzer Länge abgedockten, gerechten schweißriemen und gerechten Schweißhalsung oder Geschirr führen.
- Der Führer wird vom Richter oder Fährtenkundigen am Anschluss in die Fluchtrichtung eingewiesen. Von da an sind Hund und Führer, ohne jegliche Begleitung, ihrer Aufgabe zu überlassen. Die Uhrzeit ist bei Beginn der Fährtenarbeit (Ansetzen des Hundes am Anschluss) durch den Richter oder Fährtenkundigen im Richterbericht zu notieren.
- Danach begibt sich der Richter oder Fährtenkundige an das Fährtenende und legt die Decke aus. Er hat die Uhrzeit der Ankunft des Gespannes im Richterbericht einzutragen.
- Hat das Gespann die Decke gefunden, so ist die Prüfung beendet. Ein Zurückgreifen des Führers auf der Schweißfährte um allenfalls fehlende Verweiserpunkte nachträglich nachzusuchen, auch wenn die zur Verfügung stehende Arbeitszeit es erlauben würde, ist nicht zulässig.

Bewertung der Arbeiten

- Jedes Nachsuchengespann, welches innerhalb der vorgegebenen Zeit von 60 Minuten am Stück ist und mindestens einen Verweiserpunkte vorweisen kann, hat die Prüfung bestanden.
- Auf dem Zensurenblatt der InterVGP werden die Anzahl der Verweiserpunkte und die Dauer der Fährtenarbeit eingetragen.

b) Gehorsam

- Jedes Einzelfach muss bestanden werden (Mindestnote: mangelhaft = 1).

Leinenführigkeit

- Die Leinenführigkeit ist zu prüfen, indem der Führer mit dem nicht zu kurz angeleinten oder unangeleinten Hund kreuz und quer durch ein Stangenholz geht. Beim angeleinten Hund darf die Hand des Führers die Leine nicht berühren. Hierzu muss der Hund dem Führer an der Seite, entweder an der lockeren Umhängeleine oder auch frei, dicht am Führer, folgen, ohne an der Leine zu ziehen, vorzupreschen oder nachzuhängen. Hindernisse müssen gewandt überwunden bzw. umgangen werden.

Ablegen und Schussruhe

- Die Hunde sind einzeln zu prüfen. Sie können angeleint oder frei abgelegt werden. Dem Führer ist es zu überlassen, wo er den Hund anleint, wobei die Leine locker durchhängen muss, so dass sich der Hund mehr als einen Meter von seinem Platz entfernen kann.
- Es ist dem Führer freigestellt, den Hund auf dem Jagdrucksack oder einem Kleidungsstück abzulegen.
- Beim freien Ablegen sind Halsung (ausgenommen Signalhalsband) und Leine abzulegen und vom Führer zu behändigen und mit sich zu tragen.
- Nach dem Ablegen entfernt sich der Führer in die Richtung einer Deckung die von den Richtern bestimmt wird. Der Hund darf den Führer nicht eräugen. Ein Berechtigter gibt, auf Anordnung der Richter, nach etwa zwei Minuten kurz hintereinander zwei Schrotschüsse ab. Der Hund darf den Platz nicht verlassen. Gibt er laut, winselt wiederholt oder entfernt sich mehr als einen Meter von seinem Platz, so hat er die Prüfung nicht bestanden.
- Wird der Hund vom Führer abgeholt, so darf der Hund seinen angestammten Platz nicht verlassen bis der Führer bei ihm ist. Springt der Hund dem Führer entgegen, so hat das Gespann die Prüfung nicht bestanden.
- Die Richter sollen den Hund aus der Deckung beobachten und sich zur Beurteilung des abgelegten Hundes mindestens fünf Minuten Zeit lassen.
- Hilfsmittel sind nicht gestattet. Gewöhnungsschüsse sind nicht erlaubt.

Benehmen am Stand beim Treiben

- Beim Standtreiben, welches jagdnah unter Abgabe von mehreren Schrotschüssen durchgeführt wird, muss sich der Hund bei seinem Führer ruhig verhalten. Er darf nicht wiederholt winseln, Laut geben, am Führer hochspringen und sich nicht von seinem Platz neben seinem Führer entfernen. Bei dieser Prüfung muss ein ausreichender Abstand zwischen den einzelnen Gespannen eingehalten werden.
- Dieses Prüfungsfach kann ebenfalls angeleint oder unangeleint absolviert werden.
- Beim unangeleinten Hund sind Halsung (ausgenommen Signalhalsband) und Leine abzulegen und vom Führer zu behändigen und auf sich zu tragen.

c) Stöberprüfung

Beschaffenheit der Reviere

- Für diese Prüfung sind nur geschlossene Waldparzellen mit dichtem Unterwuchs von mindestens 1ha Größe zu verwenden in denen mit dem Vorkommen von Schalenwild, Hasen und ggf. Raubwild zu rechnen ist.

Stöberarbeit

- Die Richter und die Teilnehmer müssen die Waldparzelle von mindestens 1 ha Größe umstellen. Eine Verständigung zwischen den Teilnehmern muss möglich sein.
- Der Hund ist außerhalb der Parzelle im übersichtlichen Gelände zu schnallen.
- Der Führer darf die Stöberparzelle nicht betreten.
- Nachdem der Hund geschnallt wurde läuft die Zeit der Stöberarbeit. Er soll die Parzelle selbstständig, ausdauernd und weit ausholend absuchen und beim Aufstöbern von Haarwild diesem lauthals folgen bis es das Treiben verlassen hat oder erlegt worden ist.

- Bei der InterVGP hat der Hund, beim ersten Umlauf, 5 Minuten Zeit um sein Können zu dokumentieren. Sollte der erste Umlauf nicht genügend Aussagekraft über die Arbeitsweise des Hundes dokumentieren, so steht es dem Richterkollegium frei einen zweiten und letzten Umlauf, um die Eignung des Hundes bei der Stöberarbeit zu benoten, anzuordnen.
- Bei der InterVGP hat der Hund nicht zwingend Wild zu finden.
- Wahlweise kann anstelle der Stöberprüfung oder eine Arbeit im Schwarzwildgatter durchgeführt werden. Die Bewertung wird analog zur Stöberarbeit vorgenommen.

Beurteilung der Stöberarbeit

- Zur Beurteilung der Fächer „Benehmen beim Stöbern“ und „Ausdauer bei der Suche“ werden, bei allenfalls zwei Umläufen, beide Arbeiten zur Benotung herangezogen.
- Konnte der Hund nicht eindeutig beurteilt werden, wenn er z.B. jeweils sehr schnell gefunden hat und so weder ein Benehmen beim Stöbern noch seine Ausdauer bei der Suche nachweisen konnte, so muss er seine Leistungen in den vorgenannten Fächern in einem übersichtlichen Bestand nochmals überprüfen lassen
- Findet ein Hund in der zweiten Runde ein Wild, wird die Bewertung „Finden“ nicht berücksichtigt.
- Wenn der Hund innerhalb einer Stunde ohne erkennbare Verbindung mit der ihm gestellten Stöberaufgabe nicht zum Führer zurückkehrt, so hat er die Prüfung nicht bestanden. Die Stunde beginnt beim Schnallen des Hundes.
- Die Richter sollten, bei drohender Gefahr, das Einfangen des Hundes anordnen.

d) Eignungsbewertung für die Bodenjagd

Allgemeines

- Die Eignungsbewertung wird in einem Kunstbau geprüft.
- Die Gestaltung der Kunstbauanlage entspricht den nationalen Gegebenheiten vor Ort.
- Ein direkter Kontakt zwischen Dachshund und Fuchs ist durch entsprechende Vorrichtungen ausgeschlossen.
- Zur Arbeit werden nur Füchse die ausgezähnt, gesund und Tollwutschutzgeimpft sind zugelassen.
- Die Reihenfolge für das einzusetzende Raubwild wird ausgelost.
- Spätestens nach jeder dritten Arbeit ist das Raubwild auszuwechseln.

Beschaffenheit der Bewertungsanlage

- Die Anlage muss nicht durchgehend sein, d.h. eine O-Form aufweisen. Sie kann nicht durchgehend, entsprechend einer U-Form, konstruiert sein.
- Die Anlage ist mit einem Fall- und Steigrohr ausgestattet. (Umgehungsrohr mit Kamin wird nicht geprüft)
- Als Endkessel kann auch ein Drehkessel mit einer Sprengvorrichtung zum Sprungkorb verwendet werden.

Bewertung mit Raubwild

- Der Fuchs ist im End- resp. Drehkessel einzusetzen und abzuschleppen.
- Der zu bewertende Hund wird an der Einfahrt geschnallt.
- Der Führer darf den Hund so lange anrücken, bis er den ersten Kessel passiert hat.
- Der Führer selbst hat während der ganzen Arbeit des Hundes an der Eingangsröhre stehen zu bleiben. Er darf diesen Platz nur auf Richteranweisung verlassen.
- Die Einfahrt ist, wie in der Praxis, offen zu halten, so dass der Hund den Bau jederzeit verlassen kann.
- Der Hund soll zielstrebig die Röhre, über das Fall- und Steigrohr, passieren und den Fuchs selbständig finden.
- Hat der Hund den Fuchs gefunden, so ist ihm ausreichend Zeit zum Markieren, Verbellen oder Bedrängen (Drehkessel) zu gegeben.

- Er soll nun durch Ausdauer und Passion beweisen, dass er die Veranlagung besitzt den Fuchs im Endkessel zu binden. Dazu darf er nicht weiter als 50 cm vom abgeschieberten Raubwild arbeiten.
- Besitzt die Anlage einen Drehkessel mit Sprungkorb, so kann der Hund den Drehschieber nur bis zur Sperre drücken. Hier soll er durch Bedrängen zu erkennen geben, dass er gewillt ist, den Fuchs aus der Anlage zu sprengen. Nach der halben Arbeitszeit ist die Sperre zu lösen und der Schieber zum Sprungkorb zu ziehen, damit der Hund Gelegenheit hat den Fuchs zu sprengen.

Arbeitszeiten

- Finden des Raubwildes im End- resp. Drehkessel: 5 Minuten

Bei Endkessel ohne Sprengmöglichkeit:

- Vorliegen im Endkessel und verbellen: 5 Minuten

Bei Drehkessel mit Sprengmöglichkeit:

- Vorliegen im Drehkessel und verbellen: 2 ½ Minuten
- Zeit zum Sprengen des Raubwildes: 2 ½ Minuten

Bewertungskriterien

- Findet der Hund innerhalb 5 Minuten den Fuchs im Endkessel nicht, so scheidet er aus der InterVGP aus.
- Die Ausdauer kommt in der ununterbrochenen Arbeitsweise des laut gebenden Hundes im End- resp. Drehkessel zum Ausdruck. Mehrfaches Abbrechen der Arbeit vor dem Raubwild wirkt sich prädikatsmindernd aus.
- Die Passion zeigt sich beim Einschließen des Hundes in die Einfahrt, einem minimalen Anrücken des Hundes durch den Führer, in der Art der Überwindung des Fall- und Steigrohres, sowie in der Heftigkeit der Arbeit beim Bedrängen des Raubwildes am Schieber resp. Drehschieber.
- Um das Prädikat „sehr gut“ beim Laut zu erhalten, muss der Hund vor dem Raubwild anhaltend laut geben. Bricht der Hund die Arbeit vor dem Schieber ab um evtl. einen anderen Zugang zum Raubwild zu suchen, so muss er verstummen, was sich nicht prädikatsmindernd auswirkt.
- Verlässt der Fuchs den Drehkessel, so ist die Prüfung beendet. Dies bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass der Hund den Fuchs gesprengt und die Prüfung bestanden hat. Vielfach verlässt ein nicht durch den Hund bedrängter Fuchs den Drehkessel freiwillig! Vielmehr ist die gesamte Arbeit gebührend zu berücksichtigen.
- Bricht der Hund die Arbeit ab und verlässt den Bau, ohne ihn in der vorgeschriebenen Arbeitszeit wieder anzunehmen, ist die InterVGP nicht bestanden.

e) Wassertest

- Die Arbeit soll beweisen, dass der Hund eine erlegte Ente aus dem Wasser holt.
- Die erlegte Ente wird von einem Dritten in tiefes Wasser geworfen unter gleichzeitiger Abgabe von zwei Schrotschüssen, so dass der Hund eine Schwimmstrecke von ca. 6 bis 8 Meter zur Ente und die gleiche Entfernung zurück zum Ufer hat.
- Der Hund darf den Wurfvorgang des Wasserflugwildes beobachten.
- Der Hund soll freiwillig die Ente bis zum Ufer holen. Zuspruch durch den Führer ist gestattet.
- Werden durch den Führer Steine oder ähnliches in Richtung Ente geworfen, so kann beim Fach Wasserfreudigkeit die Note 4 für „sehr gut“ nicht mehr vergeben werden.

- Die Prüfung ist bestanden, sofern der Führer die angelandete Ente trockenen Fusses vom Hund übernehmen kann. Begibt sich der Führer ins Wasser, so ist der Wassertest nicht bestanden und das Gespann scheidet aus der InterVGP aus.
- Die gestellte Arbeit ist im ersten Versuch durch den Hund zu bewältigen. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen.

Leistungsziffern (LZ) und Prädikate

Die Richter haben folgenden Spielraum bezüglich Leistungsziffern:

- 4 = sehr gut
- 3 = gut
- 2 = genügend
- 1 = mangelhaft
- 0 = ungenügend

Fachwertziffer (FWZ)

Die Fachwertziffer zeigt den Schwierigkeitsgrad des zu bewerteten Kriteriums an.

FWZ 1 bedeutet eine nicht gewichtige, angewölfte Anlage des Hundes oder eine sehr leichte Aufgabe für Führer und Hund.

FWZ 10 bedeutet eine gewichtige, angewölfte Anlage des Hundes oder eine sehr schwere Aufgabe für Führer und Hund.

LZ x FWZ ergibt die Punktzahl für das vom Richterkollegium benotete Kriterium.

Punktevergabe zur InterVGP

Von einer Klassifizierung nach Preisen wird abgesehen. Die erreichbare Maximalpunktzahl beträgt 300 Punkte.

		Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punktzahl
Schweißprüfung ohne Richterbegleitung:				
		5VwP		100Pkt.
		4VwP		90Pkt.
		3VwP		80Pkt.
		2VwP		70Pkt.
		1VwP		60Pkt.
Gehorsam:				
Führigkeit	angeleint oder frei	4 4	1 2	(4) 8
Ablegen und Schussruhe	angeleint oder frei	4 4	1 2	(4) 8
Benehmen am Stand	angeleint oder frei	4 4	1 2	(4) 8
Stöbern:				
Benehmen beim Stöbern		4	8	32
Ausdauer bei der Suche		4	6	24
Finden		4	5	20
Eignungsbewertung für die Bodenjagd:				
Ausdauer		4	8	32
Passion		4	5	20
Laut		4	4	16
Wassertest:				
Wasserfreudigkeit		4	5	20
Bringen		4	3	12
Maximalpunktzahl				300

Um eine Anwartschaft (CACIT) für den C.I.T. (Champion International de Travail) der FCI zu erlangen werden mindestens 260 Punkte benötigt. Hierbei muss der Hund bei der Schweißarbeit mindestens 3 VwP finden. Der Hund mindestens 15 Monate alt sein.

CACIT-Mehrfachvergabe:

Allen Dachshunden die mindestens 260 Punkte erreicht haben kann das CACIT zugesprochen werden.

Sieger der InterVGP

Liegen mehrere Hunde mit gleicher Punktzahl an der Spitze, so entscheidet die bessere Arbeit auf der Schweißfährte. (Kriterien: meiste Verweiserpunkte bei kürzester Arbeitszeit)

Einsprüche

Die von den Richtern gefällten Urteile sind endgültig und unanfechtbar. Einsprüche gegen formelle Fehler und/oder Täuschungen müssen bis zum Ende der Prüfung, ausschließlich durch den Hundeführer, beim Prüfungsleiter erhoben sein. Das Dreifache der Prüfungsgebühr ist als Kautions sofort zu hinterlegen. Die Kautions verfällt, sollte sich der Einspruch als grundlos erweisen. In diesem Fall fällt die Kautions dem Träger des finanziellen Risikos, dem Organisator, zu.

Einsprüche werden durch ein Gremium behandelt.

- Es besteht aus dem Prüfungsleiter und zwei vom Organisator bestimmte Sachverständige die nicht als Richter vom Einspruch betroffen sind. Der Entscheid dieses Gremiums ist endgültig.

Inkraftsetzung

Diese PO wurde durch die Erdhundekommission anlässlich der Delegiertenversammlung vom 18.02.2024 in Prague (CZ) angenommen und tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Es ersetzt alle vorangegangenen Reglemente und Einzelbeschlüsse, insbesondere die in Zagreb genehmigte InterVGP FCI-Prüfungsordnung vom November 2015.

Der deutsche Text ist die Originalfassung.

Der FCI-Vorstand hat diese PO anlässlich seiner Sitzung vom 3-4. September in Amsterdam genehmigt.